

Az.: 8632.02 SB 41.4 - 37

**Vollzug der Wassergesetze und
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2
UVPG**

**Ableitung von Grundwasser aus dem Brunnen II Ingenried durch die Gemeinde
Burggen, etwa 500 m südlich der Gemeinde Ingenried, Landkreis Weilheim-Schongau,
Regierungsbezirk Oberbayern**

Antragsteller:

**Gemeinde Burggen
Schwarzkreuzstraße 3
86977 Burggen**

Betroffene Grundstücke:

Fl.Nr. 1800/1, Gemarkung Ingenried

B E K A N N T M A C H U N G

Die Gemeinde Burggen hat einen Antrag auf die erneute wasserrechtliche Bewilligung zum Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen II Ingenried für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Burggen gestellt. Inhalt des Antrages ist die Ableitung von max. 130.000 m³/a zur öffentlichen Wasserversorgung im Versorgungsgebiet der Gemeinde Burggen.

Über die Neuerteilung der wasserrechtlichen Bewilligung muss in einem förmlichen Verwaltungsverfahren entschieden werden (§ 11 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG-, Art. 69 Bayer. Wassergesetz -BayWG- i. V. m. Art. 73 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz -BayVwVfG).

Ferner hat das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu entsprechen, wenn die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt wird (§ 11 Abs.1 WHG).

Da die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG ergeben hat, dass die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern) durch das Vorhaben nicht erheblich nachteilig betroffen werden, ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Insbesondere war festzustellen, dass die Ressource Wasser nicht übermäßig belastet wird. Erst bei einer jährlichen Entnahme von 10.000.000 m³/a ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung verpflichtend. Im vorliegenden Fall soll aus dem Brunnen zukünftig insgesamt max. 130.000 m³/a abgeleitet werden, sodass auch der Abstand vom Schwellenwert bereits ein Indiz für die Entbehrlichkeit darstellt. Weiterhin wurde festgestellt, dass die im Zusammenhang mit der Trinkwasserförderung stehende lokale Absenkung des Grundwasserspiegels reversibel ist und keine Auswirkungen auf Dritte hat. Diese macht sich gegenüber der natürlichen Situation nur im Umfeld der Fassungsanlage und nur bei Maximalentnahme bemerkbar. Es wird nur ein Anteil des Grundwasserdargebots entnommen.

Aufgrund der Entnahme aus ca. 12 m Tiefe werden Flächen, Boden, Landschaft, Tiere und Pflanzen nicht beeinflusst. Es besteht auch keine Beeinflussung von Oberflächengewässern.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Schongau, den 03.05.2022

Landratsamt Weilheim-Schongau

Jenny Faber